



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Das Amt Nortorfer Land sucht zum 1. August 2021

eine/n Auszubildende/n (m/w/d)

für den Beruf des/der Verwaltungsfachangestellten - Fachrichtung Kommunalverwaltung. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.amt-nortorfer-land.de in der Rubrik Stellenausschreibungen oder auch telefonisch bei Fr. Bock, Tel. 04392/401-211.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Gemeinde Bokel - 8. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung der Gemeinde Bokel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättenengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel vom 30.06.2020 folgende 8. Nachtragssatzung zur Kindergartensatzung vom 13.7.1993 erlassen:

Art. I

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die unverbindliche Voranmeldung soll über das Onlineportal der KiTa-Datenbank (§ 8 a KiTaG) erfolgen. Die verbindliche Anmeldung erfolgt innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen nach der Voranmeldung im Onlineportal in der Kindertageseinrichtung. Die Eingabe der Anmelde Daten kann auch von der Leitung der Einrichtung für die Eltern/Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten haben im Aufnahmeantrag sowie der späteren verbindlichen Anmeldung die nach § 8a Abs. 2 KiTaG benötigten Angaben zu machen. Dies sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Betreuungsbedarf, gewünschtes Aufnahmedatum und die Anschrift des Kindes sowie die Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern/Personensorgeberechtigten, deren Telefonnummern und die E-Mail-Adresse sowie weitere für die Betreuung notwendige Angaben.“



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland-Dingstede Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

Art. II

§ 4 – Öffnungszeiten, Ferienregelung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kindertageseinrichtung ist außerhalb der gesetzlichen Feiertage regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

(2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten können folgende Betreuungszeiten in Anspruch nehmen:

Krippenkleinstgruppe	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Regelkindergartengruppe	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Altersgemischte Gruppe	7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.
Ergänzungs- bzw. Randzeitengruppe von	7.00 Uhr bis 7.30 Uhr.

Die Auswahlmöglichkeit aus diesem Betreuungsangebot hängt von den freien Kapazitäten in den jeweiligen Gruppen ab. Grundsätzlich werden Öffnungszeiten gruppenbezogen angeboten.

(3) Für Änderungen in den vereinbarten Betreuungszeiten sind Ummeldungen erforderlich. § 2 Abs. 4 ist analog anzuwenden.

(4) Die planmäßigen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder eines Teiles der Einrichtung mit mehr als drei Gruppen dürfen 20 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigen, davon höchstens 3 Tage außerhalb der Schulferien in Schleswig-Holstein. Schließzeiten für eine längere Zeitspanne als drei Wochen sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 sind Schließzeiten von **bis zu 30 Tagen** zulässig, wenn die Einrichtung nicht mehr als drei Gruppen hat oder während der Schließzeit eine Förderung der Kinder in einer anderen Gruppe der Einrichtung sichergestellt ist. Die genaue zeitliche Lage der Schließzeiten legt die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest und gibt diese spätestens bis zum 15.10. des Vorjahres für das nächste Kalenderjahr bekannt.

(5) Für die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertageseinrichtung unter Anrechnung auf die max. Schließzeit gem. Abs. 4 bis zu zwei Tage im Jahr geschlossen werden.

(6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (unvermeidbare Bauarbeiten, unvorhersehbare Schadensfälle, unüberbrückbarer Personalengpass) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht. Diese nicht planbaren Schließtage sind von Abs. 4 nicht erfasst.

(7) Ein Kindergartenjahr beginnt regelmäßig am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.“

Art. III

§ 6 – Gesundheitsvorschriften wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 IfSG). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

Die Leitung des Kindergartens ist verpflichtet, außer den nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder entsprechenden Verdachtsfällen jede Häufung anderer schwerwiegender Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind, unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norderland-Dingstede Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

- (3) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertageseinrichtung regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (5) Vor Aufnahme ist für jedes Kind eine Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Bei fehlender ärztlicher Bescheinigung erfolgt eine Information an das zuständige Gesundheitsamt (§ 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz – IfSG).
- (6) Vor Aufnahme ist für jedes Kind ein Nachweis darüber vorzulegen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Abs. 9 IfSG). Ohne diesen Nachweis ist die Aufnahme des Kindes nicht möglich. Sollte die 2. Masernschutzimpfung des Kindes noch nicht erfolgt sein, weil es bei Aufnahme das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung über die Folgeimpfung unaufgefordert einen Nachweis vorzulegen. Für Kinder, die in der Einrichtung bereits vor dem 1.3.2020 betreut wurden, gelten die Übergangsregelungen des § 20 Abs. 10 IfSG.“

Art. IV

§ 11 - Schutz personenbezogener Daten erhält folgende Fassung:

- (1) Das Amt Norderland-Dingstede als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltung darf unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch die zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist es gemäß §§ 3, 4 und 12 des Landesdatenschutzgesetzes SH (LDStG) i.V.m. Art. 6 Nr. 1 a,b +e und Art. 9 Abs. 1 und 2 a+b Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zulässig, neben den Angaben aus der Anmeldung für die Kindertageseinrichtung, die Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten bzw. sich diese Daten übermitteln zu lassen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

Einwohnermeldeämter
KiTa Portal Schleswig-Holstein

- (3) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Benutzer und der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (5) Der Einsatz von technischer unterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

Art. V

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindertageseinrichtungssatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Bokel, den 28.07.2020
Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
Gez. Horstmann



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

Gemeinde Bokel - Satzung der Gemeinde Bokel für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bokel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) In der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bokel vom 30.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personen-sorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Nortorfer Land zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.
- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 2 -Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

Halbtagsbetreuung (5 Stunden)	7.30 Uhr – 12.30 Uhr	180,25 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	270,40 €
Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (0,5 Stunden)	7.00 Uhr - 7.30 Uhr	18,03 €

b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von

Halbtagsbetreuung (5 Stunden)	7.30 Uhr – 12.30 Uhr	141,50 €
Ganztagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	212,25 €
Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (0,5 Stunden)	7.00 Uhr - 7.30 Uhr	14,15 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.

§ 4 - Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 3 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschildner.
- (2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie oder Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG.

§ 5 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 60,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 6 - Geltungsbereich

Diese Satzung gilt aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bokel durch die Gemeinde Ellerdorf vom 12.04.1994 für die Gebiete der Gemeinden Bokel und Ellerdorf.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Bokel vom 17.7.1993 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bokel, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Bokel, den 28.07.2020

Gemeinde Bokel
Der Bürgermeister
gez. Horstmann

Gemeinde Emkendorf - Gaststätte zu verpachten

Die Gemeinde Emkendorf als Eigentümerin sucht für den Landgasthof „Hopfenstübchen“ in 24802 Emkendorf/Kleinvollstedt ab 1.10.20 oder später Nachpächter zur Fortführung einer Gaststätte mit Saalbetrieb.

Gastraum (ca. 55 qm) für ca. 40 Personen, Clubraum (ca. 33 qm) für ca. 25 Personen, Saal (ca. 171 qm) für ca. 120 Personen, kleiner Biergarten, Parkplatz.

Bei Interesse bitte Nachricht per Mail an buergemeister@emkendorf.de oder bei Bürgermeister Jochen Runge Tel. 0152 0175 0791.

Runge
Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

Gemeinde Krogaspe - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Krogaspe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.07.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet nördlich der Hauptstraße, östlich der Straße ‚Peerweid‘ auf einem Teilstück des Flurstücks 119, Flur 1, Gemarkung Krogaspe und die Begründung liegen in der Zeit

vom 10. August 2020 bis 11. September 2020

im Amt Nortorfer Land, Amtsgebäude, 24589 Nortorf, Niedernstraße 6, im Flur vor den Zimmern 114 - 116, während folgender Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 15:00 bis 18:00 Uhr, öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

<https://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/bauleitplanverfahren/krogaspe.html> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-nortorfer-land.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Nortorf, den 23. Juli 2020

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsleiter



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2020

31.07.2020

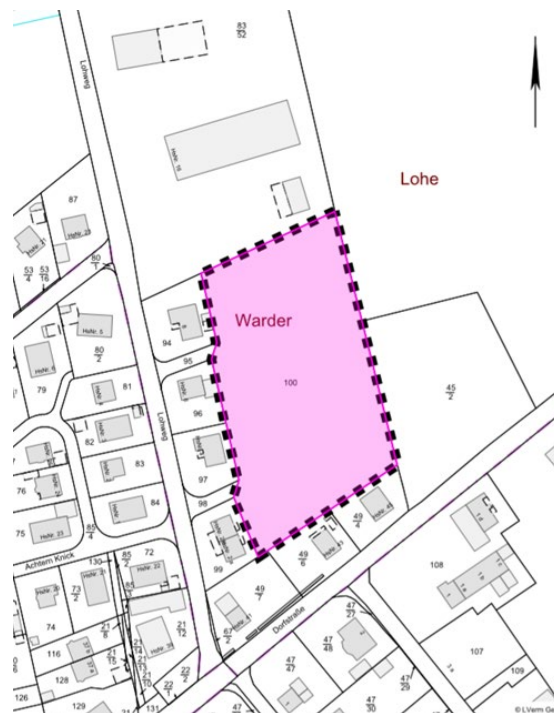
Nr. 31

Gemeinde Warder - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Lohweg/ Schulstraße“ der Gemeinde Warder

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung Warder hat in ihrer Sitzung vom 21. Juli 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Erweiterung Lohweg/ Schulstraße“ der Gemeinde Warder beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt: östlich das Lohweges, nördlich der Dorfstraße und südlich des Grundstücks Lohweg Nr. 16.



Der Lageplan mit der Bereichsabgrenzung kann im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land www.amt-nortorfer-land.de unter „Aktuelle Nachrichten“ und dem Punkt „Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

Schulverband Nortorf - Caterer gesucht

Der Schulverband Nortorf sucht kurzfristig

einen Caterer (m/w/d)

für die Herstellung und Lieferung der Mittagsverpflegung für die Mensa der Gemeinschaftsschule Nortorf in 24589 Nortorf, Marienburger Straße 47 - 49.

Die Gemeinschaftsschule Nortorf mit Oberstufe wird als offene Ganztagschule geführt. Die Schule wird im Schuljahr 2020/2021 von insgesamt 815 Schüler/Innen besucht.

Die Vergabe beinhaltet die Übernahme aller mit dem Catering und der Bereitstellung des Essensangebotes einhergehenden Aufgaben wie z.B. die Zubereitung, Anlieferung, hygienisch einwandfreie Reinigung, Koordination.

Die Ausgabe der Mahlzeiten, das Spülen des Geschirrs sowie die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch vom Schulträger zur Verfügung gestelltes Personal; die Abrechnung der Mahlzeiten erfolgt direkt durch den Schulträger mit dem Unternehmen.

Das Mittagessen wird bargeldlos nach rechtzeitiger vorheriger Bestellung ausgegeben; ein Barverkauf von z.B. Zwischenmahlzeiten und Snacks sowie das Aufstellen von Verkaufsautomaten ist nicht gestattet.

Die Warmverpflegung soll an ca. 180 Schultagen jährlich erfolgen. In den Ferien und an schul- oder unterrichtsfreien Tagen findet keine Verpflegung statt. Die Essenszeiten sind derzeit von 12:30 - 13:45 Uhr.

Der Schulverband Nortorf als Schulträger stellt die für die Mittagsverpflegung benötigten Räume inkl. Nebenkosten, die Geräte und das dazu gehörende Inventar einschl. Geschirr und Bestecke unentgeltlich zur Verfügung.

Der Schulverband Nortorf würde es begrüßen, wenn insbesondere bei den gastronomischen Betrieben des Nahbereiches das Interesse geweckt wird.

Interessierte Bewerber/Innen werden gebeten, sich mit dem Schulverband Nortorf in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartner ist Herr Ulrich Reimer.

Kontakt:
postalisch: Schulverband Nortorf
Niedernstraße 6
24589 Nortorf
telefonisch: 04392/401-214
per Email: reimer@amt-nortorfer-land.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2020

31.07.2020

Nr. 31

Schulverband Nortorf - Stellenausschreibung

Der Schulverband Nortorf bietet **zum 01.08.2020** eine Stelle für ein

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

am Vormittag in der Grundschule in Bargstedt sowie am Nachmittag in der Hortbetreuung des Kindergartens der Gemeinde Bargstedt an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. (www.ljw-awo-sh.de).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte an den

Schulverband Nortorf
über das Amt Nortorfer Land
Niedernstr. 6
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an kahlert@amt-nortorfer-land.de senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Der Schulverband Nortorf setzt sich aktiv für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401210) vom Amt Nortorfer Land sowie die Schulleitung, Frau Krüger (Tel. 04392/2287), gerne zur Verfügung.

Jochen Runge
Schulverbandsvorsteher

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag von 08.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
im Rathaus, Untergeschoss - Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

Bitte beachten Sie die Masken- und Desinfektionspflicht.
